

# **BVGer E-7851/2015 vom 22. Mai 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7851\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7851_2015)

FR: TAF E-7851/2015 du 22 mai 2017

IT: TAF E-7851/2015 del 22 maggio 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31], Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.3**

Eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion vermag im Sinne von Art. 3 Abs. 3 AsylG für sich nicht allein, sondern nur verbunden mit einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Mit anderen Worten muss die betroffene Person aus den in diesem Gesetzesartikel genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen haben, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt (BVGE 2015/3 E. 5). Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30).

### **E. 4**

Vorab ist auf den als Referenzurteil publizierten Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 hinzuweisen, in welchem das Gericht festhielt, dass die Unübersichtlichkeit und Volatilität der Lage in Syrien und die damit verbundene Ungewissheit der künftigen Entwicklung zu Erschwernissen bei der Behandlung entsprechender Asylverfahren führt. Eine Schwierigkeit ist darin zu sehen, dass jede Beurteilung der Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft, die eine Gefährdung aufgrund von Ereignissen seit dem Ausbruch des derzeitigen Konflikts geltend machen, lediglich auf einer momentanen Faktenlage beruht, deren Gültigkeit bereits innert vergleichsweise kurzer Zeit wieder hinfällig sein kann. Trotz der bestehenden Unklarheiten bezüglich der weiteren Entwicklung der relevanten Situation in Syrien ist es dem Bundesverwaltungsgericht als zuständige Instanz aufgetragen, die Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft im Rahmen hängiger Beschwerdeverfahren zu beurteilen. Dabei ist auf die zum Zeitpunkt des Entscheides gegebene Faktenlage abzustellen (Referenzurteil D-5579/2013, a.a.O., E. 5.3.1 ff.).

### **E. 5**

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass vorliegend keine glaubhaften Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, wonach der Beschwerdeführer nach seiner geschilderten Freilassung im vorgebrachten Zusammenhang asylrelevante Verfolgungsmassnahmen erlitten hat oder solche in Zukunft erleiden sollte. Damit die Furcht vor Verfolgung als begründet erscheint, müssen über die theoretische Möglichkeit hinausgehende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zulassen, dass die asylsuchende Person tatsächlich das Interesse auf sich gezogen hat und als regimiefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert worden ist. Zwar ist aufgrund der glaubhaften Schilderungen des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass er festgenommen (A10/16 S. 6) und nach seiner Freilassung gegebenenfalls Druck auf ihn

ausgeübt worden sei, indem man ihn insbesondere zu Befragungen aufgeboten habe (A10/16 S. 6f.). Er gab allerdings auch an, dass er aufgrund eines generell ausgesprochenen Beschlusses im Jahr 2014 amnestiert und das Verfahren gegen ihn eingestellt worden sei (A10/16 S. 2; vgl. diesbezüglich auch den in Kopie auf Beschwerdeebene eingereichten Entscheid des [Gericht in B. \_\_\_\_\_], Beilage 12). Unter diesen Umständen vermögen auch seine Ausführungen in der Beschwerdeeingabe nicht zu überzeugen und sind vielmehr als nachgeschoben zu qualifizieren. Daneben fallen auch seine übrigen Angaben hinsichtlich der geltend gemachten Schwierigkeiten mit der Al-Shabiha, insbesondere aufgrund seiner fortgesetzten Aktivitäten (...) (A10/16 S. 5), wenig konkret aus beziehungsweise entfalten mangels der erforderlichen Intensität keine Asylrelevanz. Ferner blieben seine Schilderungen bezüglich des angeblichen Umstands, wonach er ständig zu Hause gesucht worden sei (A10/16 S. 6), substanzarm und sind daher als unglaubhaft zu erachten. Im Übrigen gab er nicht an, dass seine geltend gemachten Probleme mit der Al-Shabiha kausal für seine Ausreise aus Syrien waren. In Bezug auf den Militärdienst führte er aus, dass er ihn von [2000er Jahre] bis 2013 infolge des Studiums beziehungsweise später durch Zahlung von Schmiergeldern habe verschieben können. Nachdem der zuletzt gewährte Aufschub abgelaufen sei, hätte er (spätestens) am 20. April 2014 vorsprechen sollen; diesem Aufruf sei er jedoch nicht gefolgt. Hingegen ist er erst etliche Monate später aus Syrien ausgereist. Seine Erklärung, weshalb er Syrien erst im September 2014 verlassen habe - er habe an seinen humanitären Aktivitäten festgehalten und sei deshalb nicht früher ausgereist (A10/16 S. 11f.) -, vermag indes nicht zu überzeugen. Auch der finanzielle Aspekt kann nicht der entscheidende Grund für seine verzögerte Ausreise gewesen sein, zumal er bereits seit einiger Zeit das bevorstehende Datum kannte (vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Beschwerdeschrift). Welcher Umstand genau schliesslich den Ausschlag für seine Ausreise gab, geht aus seinen Aussagen im Übrigen nicht hervor (vgl. insbes. A10/16 S. 12). Zudem vermag auch seine Schilderung, wie er es geschafft habe, die Checkpoints zu passieren, obschon er als Militärdienstverweigerer gesucht worden sei (A10/16 S. 12f.), ebenfalls nicht zu überzeugen. Sodann fehlt eine zureichende Erklärung, weshalb er die militärische Bescheinigung respektive das zuletzt ergangene Aufgebot zum Militärdienst nicht im Original zu den Akten reichen konnte. Daneben hat er kein Militärdienstbüchlein eingereicht mit der Begründung, sowohl das Aufgebot aus dem Jahr [2000er Jahre] wie auch das Militärbüchlein seien bei Hauseinbrüchen gestohlen worden (A10/16 S. 8, 10). Weshalb gerade diese Dokumente entwendet worden seien und nicht auch die eingereichten Beweismittel - wie etwa das Universitätsdiplom (vgl. hierzu A10/16 S. 3) -, erscheint nicht schlüssig und trägt jedenfalls nicht zur Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen bei. Im Übrigen kann in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Schliesslich kann er auch aus seiner Zugehörigkeit zu den Drusen (A10/16 S. 8) nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zwar sind die Drusen im Rahmen des Bürgerkrieges in Syrien zunehmend von islamistischen Rebellen bedroht worden (vgl. Bericht Spiegel Online, Syriens Drusen geraten zwischen die Fronten, vom 17. Juni 2015, zuletzt abgerufen am 3. Mai 2017). Die Voraussetzungen für die Annahme einer Kollektivverfolgung sind indes nicht gegeben (zu den hohen Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung vgl. BVerfGE 2014/32 E. 7.2; 2013/21 E. 9.1, je m.w.H.). Somit liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, die geeignet wären, eine allenfalls subjektiv empfundene Furcht vor einer mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft drohenden asylrelevanten Verfolgung objektiv zu begründen. Das SEM hat folglich zu Recht das Asylgesuch des

Beschwerdeführers abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Gemäss Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) wird die Wegweisung aus der Schweiz nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist.

#### **E. 6.3**

Der Beschwerdeführer ist seit dem (...) mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet. Abklärungen haben ergeben, dass beim zuständigen Migrationsamt am 24. April 2017 ein "Antrag auf Familiennachzug" gestellt wurde und folglich die im ausländerrechtlichen Verfahren zuständige Behörde mit der Behandlung befasst ist. Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung durch das Migrationsamt würden die Anordnungen des SEM betreffend Wegweisung und deren Vollzug ohne Weiteres dahin fallen respektive gegenstandslos werden (Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. Dezember 2015 gutgeheissen wurde und aus den Akten keine Hinweise hervorgehen, wonach er nicht mehr bedürftig ist, sind ihm keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.